***Kosař, David / Petrov, Jan / Šipulová, Katarína / Smekal, Hubert / Vyhnánek, Ladislav / Janovský, Jozef*: Domestic Judicial Treatment of European Court of Human Rights Case Law.** Milton: Routledge, 2020. ISBN 978-0-367-36116-7. 308 pp. £ 108.00 (hardback)

Die Rolle nationaler Gerichte bei der Umsetzung staatlicher Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist in den letzten Jahren zunehmend in den Blick gerückt, nicht zuletzt infolge der Verankerung des Subsidiaritätsgrundsatzes in der Präambel der EMRK durch das 15. Zusatzprotokoll. Gerichte spielen eine Schlüsselrolle in der Übertragung konventionsrechtlicher Standards in die nationalen Rechtsordnungen und sind aus diesem Grund eine wichtige Zielgruppe für die Bemühungen des Europarates, die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten zu verbessern. So tauscht sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit den nationalen Gerichten und insbesondere mit den obersten Gerichten in verschiedensten Formen des „judicial dialogue" aus; er hat mit dem „Superior Courts Network"[1] eine Plattform für den Austausch über praktische Fragen der Anwendung der Konvention geschaffen. Die nationalen Gerichte erscheinen hier als Partner, mit denen der Gerichtshof gemeinsam auf das Ziel der Umsetzung der konventionsrechtlichen Verpflichtungen hinwirkt. Ob und wie die nationalen Gerichte die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen, ist jedoch selten Gegenstand detaillierter Analyse, sieht man von der Auseinandersetzung mit einzelnen, Aufsehen erregenden Urteilen einzelner nationaler Gerichte ab, die sich in einen offenen Konflikt mit dem Gerichtshof in Straßburg begeben oder ihm sogar die Legitimation absprechen und so verdeutlichen, dass nationale Gerichte ihre Macht auch nutzen können, um das Konventionssystem zu unterlaufen oder zu torpedieren.

Für das Rechtssystem der Tschechischen Republik liegt mit dem Werk eines interdisziplinären Teams der Masaryk Universität nun eine Analyse des Umgangs der drei tschechischen obersten Gerichtshöfe (Oberster Gerichtshof, Oberster Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof) mit der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR vor. Das in englischer Sprache verfasste Werk richtet sich nicht ausschließlich an ein tschechisches Publikum, sondern hat eine europäische Leserschaft im Blick. Es analysiert mit Hilfe quantitativer und qualitativer Methoden, wie die drei genannten Gerichtshöfe die Rechtsprechung des EGMR nutzen.

Dabei grenzt sich die Studie von der *compliance*-Forschung ab (Kapitel 3, S. 56 ff.), die in der Regel auf Grundlage der Analyse einzelner Entscheidungen zu bestimmen versucht, inwieweit die nationale Rechtsprechung konventionskonform ist, aber keine Aussage darüber trifft, welche Rolle die Rechtspre-

[1] <https://www.echr.coe.int/superior-courts-network>, zuletzt besucht 30. April 2024.

DOI 10.17104/0044-2348-2024-2-407

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2024-2-407, am 22.05.2025, 08:55:00
Open Access – (cc) BY-SA – https://www.nomos-elibrary.de/de/agb

chung des EGMR für die Konventionskonformität spielt. Die Autoren setzen dem Begriff der *compliance* das prozessbezogene Konzept des *judicial treatment* entgegen (S. 65 ff.), das wesentlich auf der Zahl und Qualität der Verweise auf die EGMR-Rechtsprechung beruht. Es geht ihnen darum, herauszufinden, welchen Einfluss die Rechtsprechung des EGMR in der Praxis der nationalen Gerichte hat; sie möchten letztlich auch Aussagen über die Autorität des EGMR in der nationalen Rechtsordnung treffen. Dabei stellt die Studie klar, dass die Zahl der Referenzen auf die Rechtsprechung des EGMR kein klarer Indikator für die Konventionskonformität des nationalen Rechts ist, da es denkbar ist, dass nationale Gerichte zwar auf die EGMR-Rechtsprechung verweisen, ihr in der Sache aber nicht folgen (S. 70 f.). Umgekehrt sei es denkbar, dass nationale Gerichte zwar konventionskonform entscheiden, dabei aber nicht auf die EMRK verweisen. Dies lässt sich durch einen Blick nach Deutschland veranschaulichen: In Deutschland ist insgesamt eine hohe Übereinstimmung des nationalen Rechts mit den Vorgaben der EMRK festzustellen; gleichzeitig ist die Zahl der Verweise auf die Rechtsprechung des EGMR im Vergleich zu anderen Staaten begrenzt. Das liegt daran, dass die Konventionskonformität in vielen Fällen bereits durch Anwendung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte und deren Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht gewährleistet ist und ein Rückgriff auf die Rechtsprechung des EGMR nicht nötig erscheint. Die Unterstreichung der begrenzten Aussagekraft der Zahl der Referenzen für die Konventionskonformität nationaler Rechtsordnungen wird hoffentlich auch in der Praxis rezipiert. Denn die Häufigkeit der Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR oder die Entscheidungspraxis menschenrechtlicher Überwachungsmechanismen spielt in Staatenberichtsverfahren häufig zu Recht eine große Rolle, ohne dass dabei jedoch hinreichend deutlich wird, ob aus der Zahl der Verweise auf den Grad der Umsetzung der Vorgaben der jeweiligen Konvention geschlossen wird oder ob die Zahl vielmehr als Gradmesser der Autorität des internationalen Spruchkörpers in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung dient.

Die Studie geht gesondert für jeden der drei Gerichtshöfe in drei Schritten vor. Auf der sog. *Makro-Ebene* erfolgt mit Hilfe automatischer Methoden der Datensammlung und -codierung eine Identifizierung aller Entscheidungen, die EGMR-Entscheidungen zitieren, eine Darstellung der Häufigkeit der Verweise und ihrer Entwicklung über die Zeit und die Identifizierung des Teils der Entscheidung, in dem sich der Verweis findet. Auf der *Meso-Ebene* erfolgt eine genauere Analyse eines Teils der auf der *Makro-Ebene* identifizierten Entscheidungen, insbesondere daraufhin, ob der Verweis lediglich dazu dient, die auf der Grundlage des nationalen Rechts erzielten Auslegungsergebnisse zu unterstützen, oder ob der EGMR-Rechtsprechung entscheidende Bedeutung zukommt. Auf der *Mikro-Ebene* schließlich erfolgt

 DOI 10.17104/0044-2348-2024-2-407

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2024-2-407, am 22.05.2025, 08:55:00
Open Access – (cc) BY-SA – https://www.nomos-elibrary.de/de/agb

eine klassische juristische Analyse einiger weniger besonders bedeutender Entscheidungen. Die große Transparenz der Studie in Bezug auf die angewandte Methodik (Kapitel 4, Seite 83 ff.) und insbesondere auch auf ihre Grenzen (dazu s. u. a. Seite 97 ff.) ist vorbildlich. So wird u. a. zutreffend darauf hingewiesen, dass bei der angewandten Methodik Fälle durch das Raster fallen, in denen ein Verweis auf die EGMR-Rechtsprechung erforderlich gewesen wäre, aber nicht erfolgt ist.

Die nicht mit dem tschechischen Rechtssystem vertrauten Leserinnen und Leser hätten bei der Darstellung der Ergebnisse der Drei-Ebenen-Analyse davon profitiert, wenn Zuständigkeit und Kompetenzen des jeweiligen Gerichtshofs wie auch die Einbettung in das Gerichtssystem kurz dargelegt worden wären. Nichtsdestotrotz ist die quantitative und qualitative Analyse der Rechtsprechung der drei, nicht nur in ihren Zuständigkeiten, sondern auch in ihrer Genese sehr unterschiedlichen Gerichtshöfe gut verständlich und durch Grafiken anschaulich. Für deutsche Leserinnen und Leser ungewohnt werden auch Aspekte wie die personelle Zusammensetzung der Richterschaft, die Biographien einzelner Richterinnen und Richter, die Einrichtung von speziellen Einheiten in den Gerichtshöfen, die die internationale Rechtsentwicklung verfolgen und darüber informieren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch Bemühungen des Verfahrensbevollmächtigten der tschechischen Regierung vor dem EGMR, die EGMR-Rechtsprechung bekannter zu machen, in den Blick genommen. Die Analysen werden in einem Überblickskapitel übersichtlich zusammengeführt (Kapitel 8, S. 197 ff.), das den drei Gerichtshöfen eine wichtige Rolle bei der Verankerung der Rechtsprechung des EGMR in der tschechischen Rechtsordnung attestiert. Die steigende Zahl der Verweise auf die Rechtsprechung des EGMR, insbesondere auch auf Entscheidungen, die nicht gegen Tschechien, sondern gegen andere Staaten ergangen sind, wird als wichtiges Signal, nicht nur für die Parteien des Rechtsstreits, sondern auch für die Instanzgerichte, dass die Rechtsprechung des EGMR Relevanz für die nationale Rechtsordnung hat, gesehen. Auch wenn die überwiegende Zahl der Verweise dazu dient, die auf der Basis des nationalen Rechts erlangten Ergebnisse zu bestätigen und der Rechtsprechung des EGMR nur selten entscheidende Bedeutung beigemessen wird, führt dies den Autoren zufolge zu einer Stärkung der Autorität des EGMR. Bedauerlich ist, dass die Studie Wechselwirkungen zwischen den drei untersuchten Gerichtshöfen überwiegend ausblendet. Vor dem Hintergrund der deutschen Rechtsordnung, in dem dem Bundesverfassungsgericht entscheidender Einfluss auf die Rezeption der EMRK in der deutschen Rechtsprechung zugesprochen wird, wäre zum Beispiel eine Analyse der Rolle des Verfassungsgerichts und seiner Rezeption der EGMR-Rechtsprechung auf die beiden anderen Gerichtshöfe wünschenswert gewesen. Auf der *Mikro*-Ebene hätte eine detail-

DOI 10.17104/0044-2348-2024-2-407 ZaöRV 84 (2024)

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2024-2-407, am 22.05.2025, 08:55:00
Open Access – (cc) BY-SA – https://www.nomos-elibrary.de/de/agb

lierte Analyse eines oder mehrerer Fälle, die sowohl vom Obersten Gerichtshof oder dem Obersten Verwaltungsgerichtshof als auch vom Verfassungsgericht entschieden wurden, zusätzliche Erkenntnisse und Ansätze für die Interpretation der Ergebnisse der quantitativen Erhebung bringen können. Eine solche findet sich nur ansatzweise in der Fallstudie zur Umsetzung des EGMR-Urteils zur Beschulung von Roma-Kindern[2] (Kapitel 8, S. 219 ff.).

Die Untersuchung über den Umgang der drei obersten Gerichte in Tschechien mit der Rechtsprechung des EGMR ist ein wichtiger und lesenswerter Beitrag zur Anwendung der EMRK in der Tschechischen Republik. Ihre Lektüre ist jedoch auch für Leserinnen und Leser aus anderen Staaten gewinnbringend. Zum einen wegen ihrer innovativen und interdisziplinären Methodik. Die Studie zeigt sehr eindrücklich, dass quantitative Methoden qualitative Methoden in der Rechtswissenschaft nicht ersetzen, aber doch gewinnbringend ergänzen können. Es wäre wünschenswert, wenn solche Ansätze auch in der deutschen Forschungslandschaft vermehrt genutzt würden. Insbesondere weckt die Studie Neugier, was eine ähnliche Analyse in Bezug auf die deutschen obersten Bundesgerichte für Ergebnisse zeitigen würde. Zum anderen lassen sich aus der Studie auch Lehren für eine bessere Umsetzung der EMRK in anderen Staaten ziehen. Denn sie zeigt, dass nationale Gerichte nicht automatisch zu Alliierten des Gerichtshofs werden und dass sowohl bessere Sprachkenntnisse der Richter als auch mehr Information über die Rechtsprechung des EGMR in der Landessprache entscheidenden Einfluss auf das Ausmaß des Rückgriffs auf EGMR-Rechtsprechung haben. Die Studie endet mit einem sorgenvollen Ausblick: Wie das tschechische Beispiel zeigt, können Gerichte entscheidend zur Verankerung der EGMR-Rechtsprechung in der nationalen Rechtsordnung und damit zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes beitragen. Hat die Richterschaft einmal die EMRK als integralen Bestandteil der nationalen Rechtsordnung verinnerlicht, kann sie zu einem wirksamen Schutzschild gegen autoritäre Tendenzen werden. Aktuelle Beispiele aus anderen Staaten zeigen aber, dass Gerichte ihre Macht auch dazu nutzen können, den Menschenrechtsschutz zurückzudrehen oder das Menschenrechtsschutzsystem der EMRK an sich anzugreifen. Dann sind sie nicht länger Alliierte des EGMR, sondern können zum größten Hindernis bei der Implementierung konventionsrechtlicher Standards werden.

Nicola Wenzel, Berlin

2 EGMR (Große Kammer), *D. H. and others v. The Czech Republic* , Urteil v. 13. November 2007, Nr. 57325/00.

 DOI 10.17104/0044-2348-2024-2-407

https://doi.org/10.17104/0044-2348-2024-2-407, am 22.05.2025, 08:55:00
Open Access – (cc) BY-SA – https://www.nomos-elibrary.de/de/agb